



Der Senator
für Umwelt, Bau und Verkehr



Freie
Hansestadt
Bremen

Bremer Erklärung zur Sicherung und Qualifizierung der Baukultur in Bremen vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, sowie von Bauherren, Architekten und Ingenieuren zur Durchführung von Qualifizierungsverfahren im Sinne der Baukultur

Die Qualität der gebauten Umwelt und Kulturlandschaft ist ein Aushängeschild unserer Städte, sie ist Ausdruck und Spiegel des kulturellen Gemeinwohls. Die Qualität des öffentlichen Raums steht und fällt mit der gebauten Umgebung. Ziel der Unterzeichner ist es, der sich daraus ergebenden Verantwortung für die am Bau Beteiligten in noch stärkerem Umfang als bisher gerecht zu werden. Die Unterzeichner sind sich einig, dass bei städtebaulich relevanten, stadtbildprägenden oder denkmalpflegerisch bedeutsamen Bauvorhaben unter baukulturellen Gesichtspunkten geeignete, qualitätssichernde Verfahren in die Planungsphase zu integrieren sind.

Nach der Überzeugung der Unterzeichner wird ein Planungswettbewerb beziehungsweise ein anderes der qualitätssichernden VgV-Verfahren auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (auch bei Ingenieurbauwerken) als geeignetes Verfahren empfohlen, um die qualitativen, aber auch die wirtschaftlichen Ansprüche an das Bauen abzusichern. Bei entsprechender Aufgabenstellung (komplexe Bauaufgaben) werden interdisziplinäre Wettbewerbe empfohlen. Für die Planungswettbewerbe stellen die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit herausgegebenen Richtlinien in der Fassung von 2013 (RPW 2013) dabei die von den Auslobern anzuwendenden Verfahrensgrundlagen dar.

Für die Entwicklung von öffentlichen Bauvorhaben mit städtebaulich relevanter, stadtbildprägender oder denkmalpflegerischer Bedeutung wird der Planungswettbewerb bei Neu- und Umbauten von Bauwerken als Bestandteil des Vergabeverfahrens empfohlen. Von einer städtebaulichen Relevanz ist im Regelfall auszugehen, wenn durch das Vorhaben bedeutsame bauliche Veränderungen im öffentlichen Stadtraum bewirkt werden und das Vorhaben den Honorarwert für die Planer jeweils nach der Richtlinie 2004/18/EG geltenden Schwellenwert für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen übersteigt. Dies gilt in der Regel nicht für Maßnahmen, die im technischen Ausbau (Heizungsanlagen, etc.) oder die nach außen nicht in Erscheinung treten (z.B. interne Sanierungen oder Umbauten).

Hierzu gehören Vorhaben wie

- Hochhausprojekte und Projekte, die die Stadtsilhouette und das Stadtbild markant beeinflussen und verändern
- Projekte, die in besonderer Form den historischen Kontext, die Kulturlandschaft oder den Denkmalschutz berühren
- Projekte, die für die Entwicklung der Stadtstruktur oder Infrastruktur eine strategische Bedeutung haben, adressbildend wirken oder für den öffentlichen Raum prägend sind
- Sonstige Projekte von besonderer Bedeutung für die Stadtentwicklung

Bei Vergabeverfahren unterhalb des Schwellenwertes wird bei städtebaulich relevanter beziehungsweise stadtbildprägender oder denkmalpflegerischer Bedeutung ebenfalls ein Planungswettbewerb empfohlen.

Für die Entwicklung von privaten Bauvorhaben mit städtebaulich relevanter, stadtbildprägender oder denkmalpflegerischer Bedeutung werden ebenfalls Planungswettbewerbe nach RPW 2013 empfohlen. Hierzu gehören Vorhaben wie

- Hochhausprojekte und Projekte, die die Stadtsilhouette und das Stadtbild markant beeinflussen und verändern
- Projekte, die in besonderer Form den historischen Kontext, die Kulturlandschaft oder den Denkmalschutz berühren
- Projekte, die für die Entwicklung der Stadtstruktur oder Infrastruktur eine strategische Bedeutung haben, adressbildend wirken oder für den öffentlichen Raum prägend sind
- Sonstige Projekte von besonderer Bedeutung für die Stadtentwicklung

Bei Planungswettbewerben für private Bauvorhaben kann die Jury - entsprechend den Bestimmungen der RPW 2013 - paritätisch mit Sach- und Fachpreisrichtern besetzt werden.

Sofern mit dem Bauvorhaben der Erwerb öffentlicher Grundstücke oder die Schaffung neuen Planungsrechts verbunden ist, wird die öffentliche Hand geeignete Maßnahmen ergreifen, um für die o.g. Kategorien auf die Durchführung eines Planungswettbewerbes hinzuwirken.

Konnte die Durchführung eines Wettbewerbs für ein öffentliches oder privates Bauvorhaben der o.g. Kategorien nicht vereinbart werden, wird das Vorhaben in das Gestaltungsgremium verwiesen (vgl. Geschäftsordnung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr für die Durchführung des Gestaltungsgremiums Bremen). In diesem Gremium kann dennoch die Erforderlichkeit eines wettbewerblichen Verfahrens erörtert und ggf. eine andere Qualifizierung der Planung vereinbart werden. Die Begleitung des Bauvorhabens durch ein Gestaltungsgremium bildet dabei die verpflichtende Mindestanforderung.

Sofern die Planungsaufgabe von städtebaulich bedeutenden Aspekten geprägt ist, wie z.B. einer Quartiersentwicklung oder einer komplexen städtebaulichen Situation mit einem besonderen Nutzungsprogramm, sollen auch zweiphasige Verfahren bzw. kooperative Verfahren nach § 3 Abs. 4 -5 RPW 2013 sowie kooperative Gutachterverfahren oder mehrphasige Werkstattverfahren zur Anwendung kommen. Diese Verfahrensarten ermöglichen u.a. auch eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Im Einzelfall ist die Begleitung der Planung durch das Gestaltungsgremium möglich.

Die Unterzeichner sind sich einig, dass die regionale Planungskompetenz verstärkt in den zuvor genannten Verfahren zum Tragen kommen sollte - sofern die gewählte Verfahrensart es zulässt. Dies gilt auch für die Besetzung des Preisgerichts. Ein hälftiger Anteil Bremer Beteiligter erscheint hier angemessen.

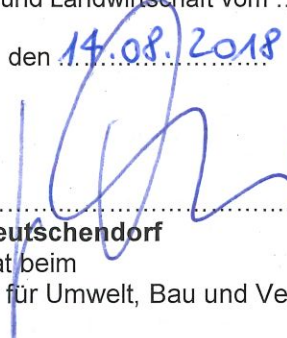
Für alle Verfahrensarten wird festgelegt, dass ein fairer und angemessener Leistungsvergleich der Beteiligten sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den Belangen des Auslobers und der Teilnehmer Rechnung getragen wird. Für die konkurrierenden Verfahren berät der Landeswettbewerbssausschuss der Architektenkammer Bremen die Auslober und bestätigt mit seiner Registrierung die Ausgewogenheit der Belange im Verfahren bzw. - im Falle von Planungswettbewerben - die Konformität des Verfahrens mit der RPW.

Diese Bremer Erklärung ist vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr abgestimmt mit dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, mit der Senatorin für Finanzen, mit der Senatorin für Kinder und Bildung, mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, mit Immobilien Bremen und mit der Wirtschaftsförderung Bremen.

Inkrafttreten

Diese Bremer Erklärung tritt durch Unterzeichnung des Staatsrats / Staatsrätin vom Senator für Umwelt Bau und Verkehr und nach Kenntnisnahme durch die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft vom 23.08.2018 in Kraft.

Bremen, den 14.08.2018


Jens Deutschendorf
Staatsrat beim
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr




Oliver Platz
Präsident der Architektenkammer
der Freien Hansestadt Bremen




Torsten Sasse
Präsident der Ingenieurkammer
der Freien Hansestadt Bremen



Anlage 1:
Geschäftsordnung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr zur Durchführung des Gestaltungsgremiums Bremen vom 14.08.2018

**Der Senator
für Umwelt, Bau und Verkehr**



Bremen, 14.08.2018

**Geschäftsordnung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr zur Durchführung des
Gestaltungsgremiums Bremen**
Die Senatsbaudirektorin

Präambel

Das Gestaltungsgremium ist gemäß Bremer Erklärung vom 10.07.2016 ein informelles Instrument zur Sicherung einer hohen Planungs- und Baukultur in Bremen. Ziel ist es, die architektonische und städtebauliche Qualität des Planungs- und Baugeschehens zu fördern, zwischen den Beteiligten ein transparentes Vorgehen zu ermöglichen sowie durch fachlichen und sachlichen Dialog die Planungs- und Abstimmungsprozesse zu beschleunigen. Darüber hinaus identifiziert das Gestaltungsgremium städtebauliche und stadtgestalterische Fragestellungen und wirkt hierzu an der Strategieentwicklung beratend mit.

Das Gestaltungsgremium versteht sich sowohl in seiner turnusmäßigen Zusammensetzung und Arbeitsweise als auch in seinem auf ausgewählte Projekte zugeschnittenen Format als Diskussions- und Beratungsforum für stadtgestalterisch relevante städtebauliche Konzepte und Bauvorhaben. Die Beratungen des Gestaltungsgremiums können als Serviceleistungen von Vorhabenträgern und Bauherren in Anspruch genommen werden.

Zu denkmalrelevanten Maßnahmen wird der Landeskonservator in die Arbeit des Gestaltungsgremiums einbezogen.

Das Gestaltungsgremium unterstützt als unabhängiges Fach- und Sachverständigen-gremium die politischen Institutionen sowie die Fachverwaltung in Fragen der Architektur, des Städtebaus, der Stadtplanung und des Stadtbildes. Es begutachtet und behandelt Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf die Stadtgestalt und die Stadtstruktur und gibt fachlich fundierte, ausgewogene Empfehlungen für politische Institutionen und die Verwaltung. Es formuliert Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieser Ziele und kann ggf. zu dem Ergebnis kommen, dass ein wettbewerbliches Verfahren oder ein anderes Qualifizierungsverfahren durchzuführen ist.

1. Kriterien der Projektauswahl / Zuständigkeit des Gestaltungsgremiums

- Hochhausprojekte und Projekte, die die Stadtsilhouette und das Stadtbild markant beeinflussen und verändern
- Projekte, die in besonderer Form den historischen Kontext, die Kulturlandschaft oder den Denkmalschutz berühren
- Projekte, die für die Entwicklung der Stadt- und Infrastruktur eine strategische Bedeutung haben, adressbildend wirken oder für den öffentlichen Raum prägend sind
- Sonstige Projekte von außerordentlicher Bedeutung für die Stadtentwicklung
- Projekte von besonderer Bedeutung für den Stadt- bzw. Ortsteil

2. Aufgaben

2.1_Das Gestaltungsgremium berät die Vorhabenträger und die Vertreter der zuständigen Verwaltungen (einschließlich der Ortsamtsleitungen) in Fragen des Städtebaus und der Architektur und gibt entsprechende Empfehlungen ab.

2.2_Das Gestaltungsgremium behandelt in der Regel keine Vorhaben, die aus einem nach allgemein anerkannten Regeln durchgeführten Konkurrenzverfahren hervorgegangen sind und die den Empfehlungen des Beurteilungsgremiums sinngemäß entsprechen. Es gilt der Grundsatz, dass das Gestaltungsgremium keine Projekte nachjuriert. Im Sinne einer Qualitätssicherung können juriierte Vorhaben im Gestaltungsgremium jedoch behandelt werden, wenn die Umsetzung der ausgewählten Verfahrensergebnisse gefährdet ist.

3. Aufbau und Mitwirkende

3.1_Die Senatsbaudirektorin/der Senatsbaudirektor beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr beruft das Gestaltungsgremium Bremen in turnusmäßigen Sitzungen sowie für ausgewählte Projekte in einer auf das Vorhaben abgestimmten Zusammensetzung, sofern nicht andere Instrumente wie Wettbewerbe oder Werkstattverfahren zur Anwendung kommen.

3.2_Das Gestaltungsgremium setzt sich wie folgt zusammen

Die Senatsbaudirektorin/der Senatsbaudirektor steht dem Gestaltungsgremium vor und leitet die Sitzungen. Bei Abwesenheit übernimmt ein externes Mitglied diese Funktion.

Mitglieder mit empfehlender Stimme

- Mindestens zwei verwaltungsexterne Fachleute aus den Bereichen Städtebau, Architektur, Freiraumgestaltung, Denkmalpflege

Mitglieder mit beratender Stimme:

- Die / der jeweils zuständige Ortsamtsleiterin / Ortsamtsleiter bzw. dessen Vertreter/in
- Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter 6
- Amtsleiterin/Amtsleiter Bauamt Bremen Nord (im Falle von Vorhaben aus diesem Bereich)
- Referatsleiterin/Referatsleiter
- Verantwortliche Abschnittleiterin/Abschnittsleiter / zuständige Bauordnerin/Bauordner
- Ggf. Abteilungsleiter oder Referatsleiter aus dem Ressort SUBV (2, 3, 5, 7)
- Ggf. die ausschreibende Stelle (beim Verkauf eines städtischen Grundstücks)
- Ggf. beim Verkauf eines städtischen Grundstücks ein Vertreter des Grundstückseigentümers / -verwalters
- Ggf. weitere Fachpersonen, Sachverständige und Gäste

Der Fachbereich Bau und Stadtentwicklung führt das Sekretariat des Gestaltungsgremiums.

4. Arbeitsweise

4.1_Das Gestaltungsgremium tagt nach einer im Voraus festgelegten Tagesordnung. Diese wird an alle Mitwirkenden in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstermin versandt.

4.2_Die Senatsbaudirektorin/der Senatsbaudirektor entscheidet gemeinsam mit den Vertretern der betroffenen Referate und/oder dem Vorhabenträger im Einvernehmen über die Auswahl und Behandlung der Projekte bzw. die Einberufung eines Gestaltungsgremiums.

4.3_Das Gestaltungsgremium behandelt die Projekte anhand von Fotos, Plänen und Modellen sowie nach Anhörung der Architekten und Planer, der Bauherren und Vorhabenträger. In der Regel werden Ortsbesichtigungen durchgeführt.

4.4_Die Behandlung eines Projektes orientiert sich an folgendem Ablauf:

- Projektdarstellung: Die Bauherren/Vorhabenträger, Architekten und Betroffenen des Projektes erhalten Gelegenheit zur Vorstellung ihres Vorhabens. Die Mitglieder mit empfehlender Stimme stellen Rückfragen und erörtern das Projekt. Die Vertreter der Verwaltung und Sachverständige geben fachliche Hinweise.
- Beratung: Der zweite Teil dient der gemeinsamen Beratung des Gestaltungsgremiums im Beisein der Verwaltungen. Das Gestaltungsgremium arbeitet dabei konsensorientiert. Im Ergebnis soll eine weiterführende und umsetzbare Empfehlung formuliert werden. Ggf. wird eine erneute Beratung nach Überarbeitung und Weiterentwicklung empfohlen.
- Rückmeldung an die Vorhabenträger: Das Ergebnis wird als Empfehlung vorgetragen und protokolliert. Die Ergebnisse fließen als Empfehlung in die Befassung der Behörde (planerische Stellungnahme, B-Plan, Bauvorbescheid, Baugenehmigung) mit dem Projekt ein.

4.5_Die Beratung des Gestaltungsgremiums erfolgt ohne politische Parteien und Öffentlichkeit (vgl. hierzu auch Öffentlichkeitsarbeit 6.3 und 6.4).

4.6_Ein Vorhaben kann mehrfach im Gestaltungsgremium behandelt werden. In der Regel werden die Projekte in maximal zwei Terminen beraten. Im Einzelfall können aber auch darüber hinaus weitere Termine vereinbart werden.

4.7_Die Mitglieder des Gestaltungsgremiums sind verpflichtet, über die Tatsachen, die ihnen im Rahmen ihrer Mitwirkung in diesem Gremium zur Kenntnis gelangen, sowie über Inhalt und Ergebnis der Beratungen Verschwiegenheit zu wahren. Die Senatsbaudirektorin/der Senatsbaudirektor kann Mitglieder im Einzelfall in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorhabenträger / Bauherrn von der Verschwiegenheitspflicht befreien.

4.8_Die Pflicht zum Ausstand besteht, wenn ein Mitglied befangen ist, insbesondere in der Sache ein persönliches Interesse hat, in einem Auftragsverhältnis zum Vorhabenträger steht oder einer Partei familienrechtlich bzw. partnerschaftlich nahe steht. Ist der Ausstand streitig, entscheiden die Mitglieder mit empfehlender Stimme unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

5. Entschädigungen

Nicht der Verwaltung angehörende Mitglieder werden für die Sitzungsteilnahme in der Regel nach einer Tagespauschale inklusive der Reisespesen (analog zu einem Preisrichterhonorar) vergütet. Diese Kosten tragen die Vorhabenträger anteilig oder im Falle eines projektbezogenen Gestaltungsgremiums vollständig.

6. Öffentlichkeitsarbeit

6.1_Die Berichterstattung gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit erfolgt im Einvernehmen mit dem Bauherrn und ggf. mit der ausschreibenden Stelle, wenn ein städtisches Grundstück zum Verkauf ansteht. Im Baugenehmigungsverfahren erfolgt eine Berichterstattung in der Regel erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens.

6.2_Die Senatsbaudirektorin/der Senatsbaudirektor informiert die Öffentlichkeit periodisch/regelmäßig über die Tätigkeit des Gestaltungsgremiums (Website des FB Bau).

6.3_Deputierte und Beiräte können in Ausnahmefällen als durch die Senatsbaudirektorin/den Senatsbaudirektor eingeladene Gäste an den Sitzungen des Gestaltungsgremiums teilnehmen.

6.4_Vertreter von Kammern, Verbänden und der Fachöffentlichkeit können ebenfalls in Ausnahmefällen als durch die Senatsbaudirektorin/den Senatsbaudirektor eingeladene Gäste an den Sitzungen des Gestaltungsgremiums teilnehmen.

6.5_Die Mitglieder des Gestaltungsgremiums arbeiten loyal und stellen aus den internen Besprechungen Informationen nur nach Absprache mit der Senatsbaudirektorin der Öffentlichkeit zur Verfügung. Letzteres gilt auch für die Gäste des Gestaltungsgremiums.

Abstimmung

Diese Geschäftsordnung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr zur Durchführung des Gestaltungsgremiums Bremen ist abgestimmt mit dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, mit der Senatorin für Finanzen, mit der Senatorin für Kinder und Bildung, mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, mit Immobilien Bremen, mit der Wirtschaftsförderung Bremen und mit dem Landesamt für Denkmalpflege.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Kenntnisaufnahme durch die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft vom 23.08.2018 in Kraft.

